

- samkeit eines Aufhebungsvertrages wird durch die fehlende Verständigung oder Mitwirkung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aber nicht berührt.
18. Der Aufhebungsvertrag ist überprüfbar (§ 36 GBA).
- a) Der Werk tätige hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seinem Abschluß bei der Konfliktkommission⁸ bzw. dem Gericht die Überprüfung des Aufhebungsvertrages zu beantragen. Die Ausübung dieses Rechts ist nicht vom Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängig.
- b) Die Überprüfung durch das Gericht kann sich ihrem Inhalt nach darauf erstrecken,
- (1) ob ein Aufhebungsvertrag zustande gekommen ist, insbesondere ob der Aufhebungsvertrag frei von unzulässiger Beeinflussung der Willensentscheidung des Werk tätigen zustande gekommen ist,
 - (2) ob der Aufhebungsvertrag dem Gesetz und den allgemeinen Prinzipien des sozialistischen Rechts entspricht, insbesondere ob der Aufhebungsvertrag nicht zur Umgehung der dem Schutz des Werk tätigen dienenden gesetzlichen Anforderungen an eine vom Betrieb ausgehende Kündigung abgeschlossen wurde,
 - (3) ob ein auf Initiative des Betriebes abgeschlossener Aufhebungsvertrag nach der schriftlich angegebenen Begründung einem rechtlich zu billigenden gesellschaftlichen oder betrieblichen Bedürfnis Rechnung trägt und hierdurch gerechtfertigt ist.
- c) Was vom Gericht im Einzelfall überprüft wird, hängt von der verfahrensmäßigen Zielsetzung des Werk tätigen ab, die in seinem Einspruch anzugeben ist. Das Gericht hat den Werk tätigen bei der Formulierung seines prozessualen Antrages zu unterstützen (§ 30 Abs. 2 AGO⁹). Verletzungen des Gesetzes oder allgemeiner Prinzipien des sozialistischen Rechts hat das Gericht stets zu beachten, auch wenn sich der Werk tätige nicht ausdrücklich darauf berufen hat.
19. Stellt das Gericht als Ergebnis einer Überprüfung die Rechtsunwirksamkeit des Aufhebungsvertrages fest, so besteht das frühere Arbeitsrechtsverhältnis fort.
20. Die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses haben das Recht, nach Ausspruch einer Kündigung oder fristlosen Entlassung an ihrer Stelle die Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu vereinbaren. Das gilt auch für den Fall, daß gegen die Kündigung oder fristlose Entlassung bereits Einspruch eingelegt worden ist. Die Vereinbarung schließt stets die Rücknahme der Kündigung oder fristlosen Entlassung unter Zustimmung des anderen Partners des Arbeitsrechtsverhältnisses in sich ein. Wird die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vereinbart, so muß der Aufhebungsvertrag den hierfür maßgebenden Grundsätzen entsprechen. Das Fehlen von Wirksamkeitsvoraussetzungen einer vom Betrieb ausgesprochenen Kündigung oder fristlosen Entlassung hat das Gericht in der Begründung seiner Entscheidung (Bestätigung einer Einigung der Parteien oder einer Klagerücknahme) festzustellen.

8. Vgl. §§ 24 ff. unter Reg.-Nr. 28.

9. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 30.